



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 20.6.2024
C(2024) 4452 final

Herrn
Mag. Harald Waiglein
Sektionschef Wirtschaftspolitik und
Finanzmärkte
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
AT-1030 Wien

SENSITIVE

Betrifft: Referenzpfad für die Ausarbeitung des österreichischen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plans für 2025-2028

Sehr geehrter Herr Waiglein,

im Einklang mit Artikel 5 der Verordnung (EU) 2024/1263¹ übermittelt die Europäische Kommission Österreich hiermit vorab einen Referenzpfad für die Ausarbeitung seines mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plans für den Zeitraum 2025-2028 bzw. 2025-2031 im Falle einer Verlängerung.

Österreich erhält einen Referenzpfad, da nach der Frühjahrsprognose 2024 der Kommission für das Jahr 2024 damit zu rechnen ist, dass der gesamtstaatliche Schuldenstand den im Vertrag festgelegten Referenzwert von 60 % des BIP und das gesamtstaatliche Defizit den im Vertrag festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP überschreiten wird.

Im Einklang mit Erwägungsgrund 21 der Verordnung (EU) 2024/1263 wurde der Referenzpfad auf der Grundlage der im *Anzeiger für die Schuldenragfähigkeit 2023* der

¹ Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates.

Kommission beschriebenen Methode berechnet.² Er basiert auf der Frühjahrsprognose 2024 der Kommission und ihrer mittelfristigen Fortschreibung bis 2033; das langfristige BIP-Wachstum und die Kosten der Bevölkerungsalterung entsprechen den Daten im gemeinsamen *Bericht der Kommission und des Rates über die Bevölkerungsalterung 2024*³.

Die Anlage enthält Tabellen mit dem Referenzpfad und den wichtigsten Ausgangsbedingungen sowie den zugrunde liegenden Annahmen.

Im Einklang mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1263 fügen wir eine Berechnungstabelle bei, die die Reproduzierbarkeit der stochastischen Simulationen gewährleistet.

Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1263 wird die Kommission den Referenzpfad und die Kalkulationstabelle mit den zugrunde liegenden Daten zum Zeitpunkt der Übermittlung des nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plans veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Kommission

Maarten VERWEY
Generaldirektor

Anlage: AT – Vorableitlinien – Tabellen



² https://economy-finance.ec.europa.eu/publications/debt-sustainability-monitor-2023_en, Kapitel II.1. „The DSA methodology in the new economic governance framework“ (Methode zur Schuldentragfähigkeitsanalyse im neuen Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung).

³ https://economy-finance.ec.europa.eu/publications/2024-ageing-report-economic-and-budgetary-projections-eu-member-states-2022-2070_en